

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ulf Döhring
Ulf.Döhring@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2702
Telefax: 0431 988 614-2702

23.03.2021

Gewährung von Masken an Leistungsberechtigte nach AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass Infektionsgeschehen der Corona Pandemie bereitet nach wie vor Sorge. Daher ist das Tragen von medizinischen Masken (sog. OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder FFP2-Masken (bzw. KN95 oder N95-Masken) in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften durch § 2a Abs. 1a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) verkündet am 22. Januar 2021, in Kraft ab 25. Januar 2021, sowie an Schulen durch §§ 1 bis 5 der ab dem 15. März geltenden Schulen-Coronaverordnung verpflichtend.

Die Kosten für derartige Schutzmasken stellen Menschen, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen, vor besondere Herausforderungen.

Um diesen Menschen, die während der Pandemie bisher, von Ausnahmen abgesehen, nicht gesondert gefördert worden sind, die Teilnahme am öffentlichen und schulischen Leben zu ermöglichen, sollen ihnen je 50 medizinische Schutzmasken gewährt werden.

Um Sie als Leistungsbehörden zu unterstützen, auch um Publikumsverkehr mit Infektionsrisiko zu vermeiden, sollen die Masken den Leistungsberechtigten zugesandt werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wird die Zusendung der Masken an die Berechtigten organisatorisch und finanziell verantworten. Damit nehmen wir eine Anregung der Kommunalen Landesverbände (KLV) auf.

Zusätzlich nehmen wir das von diesen vermittelte Angebot dankend an, auf die den Kreisen und kreisfreien Städten vom Bund angekündigten Masken anteilig zurückgreifen zu können.

Die Landesregierung wird aus Landesbeständen 360.000 Masken zur Verfügung stellen.

Der Versand durch einen vom MILIG zu beauftragenden Dienstleister setzt voraus, dass die Leistungsbehörden diesem die Adressen der Anspruchsberechtigten, gesondert nach Grund- und Analogleistungsberechtigung, zur Verfügung stellen. Hier bauen wir auf Ihre Unterstützung, die uns schon von den KLV'en in Aussicht gestellt wurde.

Die Zahl der Grundleistungsberechtigten nach AsylbLG beträgt rund 4.800, der Analogleistungsberechtigten rund 10.400 Personen.

Da Maskenpflicht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können, gilt, könnten sich diese Zahlen um rund 10% reduzieren.

Einige wenige weitere Leistungsempfänger haben nach § 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung Masken erhalten (Krankenversicherte Leistungsberechtigte wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei ihnen einer von neun enumerativ aufgezählten Risikofaktoren vorliegen).

Da bis zum Eintreffen der vom Bund angekündigten Schutzmasken vorerst nur auf die vom Land zur Verfügung gestellten 360.000 Masken zurückgegriffen werden kann, sollen aus diesen Beständen sehr zeitnah ausschließlich den Grundleistungsberechtigten Masken zur Verfügung gestellt werden.

Die Zusendung an Analogleistungsberechtigte erfolgt, sobald die weiteren Masken zur Verfügung stehen.

Da die Leistungserbringung nach dem AsylbLG Ihnen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde, können wir uns über das Vorstehende nicht vereinbaren oder die Unterstützung des MILIG als Amtshilfe definieren.

Die Unterstützung durch das MILIG verstehe ich daher entsprechend §§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1, 16 Abs. 3 LVwG in Verbindung mit § 1 AG-AsylbLG als antizipierten Selbsteintritt anstelle Ihrer (alleinigen) Zuständigkeit.

Mit Verweis auf diese Normen bitte ich Sie als Weisung, einem von mir noch mit gesondertem Schreiben zu benennenden Dienstleister die Namen und Adressen zum Stichtag 26. März 2021 a) von volljährigen Grundleistungsberechtigten, b) volljährigen Analogleistungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Sollten in einem Haushalt/ einer Bedarfsgemeinschaft mehr als ein/e Berechtigte/r wohnen, ist neben dem „führenden“ Namen/Adressen die Zahl der weiteren Berechtigten (einschließlich der über 6 Jahre alten Minderjährigen) beizufügen.

Des Weiteren bitte ich darum, mit diesem Dienstleister eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 Abs. 3 DSGVO zeitnah abzuschließen. Ich werde Ihnen, sobald der Dienstleister bekannt ist, ein vorbereitetes Dokument mit der Bitte zuschicken, dieses ausgefüllt an den Auftragnehmer zu versenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulf Döhring

Ulf Döhring